

Susanne Rössler, Pfarrerin, Düren

Vortrag: Subsidiarität – wird sie gewahrt? Fachveranstaltung zur Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes am 26.10.2021 beim DW/RWL

Verschriftlichtes Skript des mündlich gehaltenen Vortrags. Auf vollständige Literaturangaben wird verzichtet

Gegenstand: Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW (TIIntG)

Aufbau des Referats:

Begriffsklärung

Geschichte

Subsidiarität im Recht, insbes. SGB 8 und 12

Veränderte Ausgangslage heute

Wird die Subsidiarität gewahrt – Reflektion von Erfahrungen im Migrationsbereich

Subsidiarität im Teilhabe und Integrationsgesetz NRW

Subsidiarität – Gestaltungsmöglichkeit einer vielfältigen Gesellschaft

1. Begriffsklärung

Subsidiär: unterstützend, Hilfe leistend oder behelfsmäßig, als Behelf dienend

Das Adjektiv **subsidiär bedeutet** „unterstützend“ oder „behelfsmäßig“. Es beschreibt sowohl Maßnahmen, die dauerhaft Hilfe leisten und somit zum Gesamterfolg beitragen als auch Maßnahmen, die als (vorübergehender) Behelf dienen, also Mangels besserer Alternative zum Einsatz kommen

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass höhere staatliche Institutionen oder Ebenen nur dann regulativ eingreifen sollen, wenn die Möglichkeiten des Einzelnen, einer kleineren Gruppe oder niedrigeren Hierarchie-Ebene allein nicht ausreichen, eine bestimmte Aufgabe zu lösen.

Der Begriff Subsidiarität beschreibt im Bereich der sozialen Arbeit das Verhältnis von Staat und Gesellschaft. Er bezieht sich auf die "Nachrangigkeit" der öffentlichen Träger; diese übernehmen soziale Aufgaben erst dann, wenn der Bedarf nicht durch freie Träger gedeckt werden kann.

Die Ursprünge des Begriffs liegen

⇒ zum einen in der bürgerlichen liberalen Gesellschaftsauffassung des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Verantwortung für die eigene Existenz liegt beim Individuum selbst. Eine übergeordnete Gemeinschaft - Gemeinde oder Staat - soll nur in Ausnahmefällen eingreifen, wenn die eigenen Mittel oder die der Familie nicht ausreichen. In diesem Sinne ist Subsidiarität zu verstehen als Organisation sozialen Handelns auf der Linie Individuum - Familie - Gemeinde - Staat.

⇒ Der zweite Ursprung des Begriffs stammt aus der katholischen Soziallehre. In der Enzyklika "Quadragesimo anno" von 1931 werden zum einen Eingriffe der übergeordneten Gemeinschaft abgewehrt, zum anderen aber auch der Anspruch des Einzelnen auf Unterstützung durch die übergeordnete Gemeinschaft betont. (Referat von Kornelia Becker-Oberender)

2. Geschichte

Im 19. Jh. waren in der Wohlfahrt Kommunen und eine Vielfalt privatwohltätiger Organisationen unverbunden aktiv. In der 2. Hälfte entstehen und erstarken

konfessionelle Verbände, Caritas und Innere Mission/Diakonie. Ende des Jh's. werden die Kommunen entlastet durch die Arbeiterversicherungen (Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung) und können ihre Aktivitäten der öffentlichen Wohlfahrt steigern.

Der 1. Weltkrieg steigerte den Bedarf an wohlfahrtlicher Unterstützung und führte zur Ausweitung der Arbeitsfelder. Nach 1919 setzen sich die konf. Wohlfahrtsverbände gegen eine befürchtete Vereinnahmung durch Sozialisierungsmaßnahmen der Sozialdemokratie durch.

Zu Beginn der 20er Jahre wird das Subsidiaritätsprinzip rechtlich verankert und der Vorrang der freien Wohlfahrtspflege vor der kommunalen begründet. Gesetzliche Regelungen: 1922 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und 1924 Reichsfürsorgepflichtverordnung

Damit ist die duale Struktur aus öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege begründet. Der Weimarer Zentralstaat wird dabei zur regulierenden und finanzierenden Instanz.

Gestärkt wird das Subprinzip durch das katholische Sozialrecht. 1931 wurde unter Papst Pius XI die Enzyklika *Quadragesimo* herausgegeben, die sich den Fragen der Industriegesellschaft widmete. Berater: Gustav Gundlach, Oswald Nell-Breuning. Die Enzyklika spricht über die Arbeiterfrage hinaus die gesellschaftliche Ordnung insgesamt an. Sie drängt auf Gesellschaftsreformen und entfaltet unter diesem Aspekt die Gedanken des Subsidiaritätsprinzips. Das Prinzip der Subsidiarität garantiere gesellschaftliche Freiräume. Sie suche nach Wegen der angemessenen Hilfe durch staatliche oder kommunale Stellen.

... das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, ist nicht für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen ... (Ausführungen vom Staatsrechtler Adolf Süsterhenn (1966 /67), geistiger Vater der Verfassung von Rheinland – Pfalz, aus: Subsidiaritätsprinzip und Grundgesetz)

Einordnung: Es ist die katholische Idee, dass der Staat nicht alles allein macht. Ein zentraler Staat bevormunde und bedrohe die Freiheit. Das stand in der Weimarer Republik im Gegensatz zu Idee der SPD, die auf einen starken Staat setzte mit verankerter Sozialgesetzgebung.

Grundgesetz

Nach den Erfahrungen in der NS-Zeit ist im Verfassungskonvent von Herrenchiemsee von einigen Länderdelegierten der Versuch unternommen worden, das Subsidiaritätsprinzip als solches ausdrücklich in den Verfassungsentwurf einzubauen. Dieser Versuch scheiterte jedoch an der Schwierigkeit, das Subsidiaritätsprinzip in eine positiv-rechtliche, klar abgegrenzte und justiziell praktikable Form zu fassen.

Es findet sich keine ausdrückliche generelle Formulierung des Subsidiaritätsprinzips.

Aber: Es ergibt sich aus den Grundgesetzartikeln, dass der Subsidiaritätsgedanke dem Staatsaufbau und der Staatsform der Bundesrepublik mittelbar zugrunde liegt. Er bestimmt die innere Werteordnung.

Durch die Verfassungsbestimmungen Artikel 1 und 2 werden Würde und Freiheit

des Menschen zu politischen Höchstwerten erklärt und damit der Gemeinschaft nur eine dienende oder, wie man auch sagen könnte, subsidiäre Funktion gegenüber dem Menschen zuerkannt.

Im Entwurf hieß es: »Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.«

In besonderer Weise kommt der Subsidiaritätsgedanke in Artikel 6 GG zum Ausdruck. Ehe und Familie werden unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt. Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern, dem Staat kommt nur ein Wächteramt zu.

Ähnlich die **Weltkirchenkonferenz 1948** in Amsterdam: Die Gesellschaft müsse eine Vielzahl kleinerer Gemeinschaftsgebilde umfassen, damit vermieden werde, zentralen Instanzen zu viele Entscheidungsbefugnisse haben. Es brauche eine breite Streuung der Verantwortlichkeit.

Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern wird durch das Grundgesetz gleichfalls im Sinne des Subsidiaritätsprinzips durch eine generelle Kompetenzvermutung zu Gunsten der kleineren Einheiten, also der Länder geregelt. Artikel 30 GG bestimmt, dass die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Nach dem 2. Weltkrieg erfolgte im Wesentlichen eine Wiederherstellung der sozialpolitischen Strukturen der Weimarer Zeit. In den Debatten über die gesellschaftliche Neuordnung spielt das Subprinzip eine große Rolle. Es prägt die Ausgestaltung des neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1953 als auch des neuen BSHG 1961. Es enthält eine Sperrklausel, dass die öffentliche Wohlfahrtspflege nur subsidiär handeln darf.

CDU trat für die Stärkung der freien Wohlfahrtspflege ein, SPD und FDP sahen das kritische aus Sorge vor Konfessionalisierung. Die Kommunen sahen darin einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung.

Klage führt **1967 zu einem Bundesverfassungsurteil**, das die bestehende Gesetzeslage für verfassungskonform erklärt. Zugleich wird die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe als steuernde Instanz der gesamten Jugendhilfe gestärkt und die Gesamtverantwortung des Jugendamtes normiert.

In diesem Urteil findet sich die Formel von der **partnerschaftlichen Zusammenarbeit** öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.

Das korporatistische Modell prägt über Jahre das Verhältnis. Die freien Träger werden umfassend in öffentliche Planungsprozesse der Jugendhilfe einbezogen. Es etabliert sich ein austariertes System der Zusammenarbeit der freien und der öffentlichen Träger. Dabei genießen die freien Träger einen beschränkten Vorrang vor öffentlichem Träger.

Der emanzipatorische Aufbruch in Folge von 1968 führte zu Kritik an den großen Wohlfahrtsverbänden. Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfen und Initiativen

von unten forderten eine stärkere Partizipation und Förderung. Viele sammeln sich unter dem Dach des Paritätischen Spitzenverbandes.

Seit 1989 mit seinen Umwälzungen beobachten wir einen fortschreitenden Prozess der europ. Integration mit einem veränderten Recht und eine neoliberale Wirtschaftsweise, die auch Auswirkungen auf die Sozialpolitik haben.

Tendenzen der Modernisierung und Ökonomisierung werden bei der freien Wohlfahrtspflege wahrnehmbar. Ursache sind starke Wettbewerbsorientierung des Sozialstaates, Konkurrenz privater Anbieter, soziokulturelle Wandlungsprozesse in wichtigen Milieus. Einflüsse der Europäischen Union kommen verstärkend zum Tragen. (Bundeszentrale pol. Bildung)

Ob das deutsche System der Kooperation von freier und öffentlicher Wohlfahrt Bestand haben wird, ist fraglich.

Zsfg:

Institutionalisierung der Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Weimarer Republik,

Bestandsgarantie in der jungen Bundesrepublik und der Bestätigung durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1967 = Herausbildung der Korporatismusstrukturen, Mitte der 1970er Jahre aufgeflammete Kritik an diesen Strukturen

Spätestens seit Anfang der 1990er Jahre wird die Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern zunehmend durch ökonomische und vermarktlichte Elemente geprägt.

(Iris Jänicke)

3. Subsidiarität im Recht

Der Subsidiaritätsgrundsatz ist jeweils in den zentralen Eingangsnormen der Sozialgesetze zu finden, was seine Bedeutung hervorhebt. Zusätzlich hervorgehoben wird die Bedeutung dieses Grundsatzes durch die Verankerung in den Länderverfassungen.

Der sozialrechtliche Subsidiaritätsgrundsatz steht, wie die folgende Normenübersicht (siehe S. 6) zeigt, in engem Zusammenhang mit weiteren wichtigen Grundsätzen des Leistungserbringungsrechts: Kooperationsgebot, Selbständigkeit, Diversifikationsgebot.

Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern (Art. 6 Abs. 4 LV)

Wesentlich für das Prinzip der Subsidiarität ist das Sozialgesetzbuch VIII und XII

SGB VIII Jugendhilfe

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die **Vielfalt von Trägern** unterschiedlicher Wertorientierungen und die **Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen**.

(2) **Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.** Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, **können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen** oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien **partnerschaftlich zusammenarbeiten**. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, **soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen**.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Wunsch- und Wahlrecht ist Grundprinzip des Sozialrechts

Darüber hinaus schafft es Wahlmöglichkeiten bei der Betreuung und Versorgung in existenziellen Bereichen wie Kita, Krankenhaus, häuslicher und stationärer Pflege oder bei der Beratung (Schwangerenberatung). Ratsuchende und Hilfebedürftige sind auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen.

SGB XII, §5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses **Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten**. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. **Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen**.

(4) Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, **sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen**. Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

Rechtsanspruch auf Prüfung dieses vorrangigen Angebots vor der Eröffnung einer neuen Einrichtung durch die öffentlichen Träger. Die Rechtsprechung hat sich aber nach den oben genannten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts kaum mit solchen Klagen befassen müssen. Zu vermuten ist, dass freie Träger nicht zuletzt in

Kenntnis ihrer eigenen wirtschaftlichen Abhängigkeit vom öffentlichen Träger von solchen Klageverfahren abgesehen haben. (Caritas heute, 2017, Heft Subsidiarität)

4. Veränderte Ausgangslage in der Gegenwart an einigen Beispielen

- Bedeutungsverlust der Kirchen bedingt auch eine weniger privilegierte Stellung ihrer Wohlfahrt
- Eintritt privat-gewerblicher Akteure und Träger und ihre Gleichstellung mit den gemeinnützigen Trägern
- Umbau des Sozialstaates von einem korporatistischen Modell zu einem wettbewerblichen System nach dem Mechanismus von Auftraggeber und Auftragnehmer
- Wandel im Selbstverständnis der freien Träger von der Wertegemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen
- veränderte Ausschreibungspraxis, Interessebekundungen als lokale Verfahren oder nach europ. Recht auf Landesebene
- Angespante Haushaltssituation der Kommunen. Haushaltssicherung lässt keine freiwilligen Ausgaben zu.
- Kommunalisierung und sozialräumliche Orientierung
- Veränderung in der Gesellschaft, z.B. Demographie und Migration

5. Wird die Subsidiarität gewahrt?

Reflektion von Erfahrungen im Migrationsbereich

5.1. Unbestimmte Formulierungen in Erlassen und Gesetzen unterminieren Tätigkeit der Freien Träger

Beispiel Flüchtlingsaufnahmegesetz

Das Gesetz vom 25. März 1993 zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1984 sieht erstmals eine zeitliche Beschränkung der Anrechenbarkeit von Ausländern vor. Nach dieser, - zum 1. April 1993 in Kraft getretenen - Regelung kann eine Anrechnung der Ausländer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 FlüAG nur noch für längstens 3 Jahre seit der erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgenehmigung erfolgen.

Der jeweilige Personenkreis wurde durch Erlasse geregelt.

FlüAG 2018, Neufassung 2003

(2) Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale nach Absatz 1 wird auf xy (866) Euro pro Person festgesetzt. Von der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung sind 3,83 Prozent für die **soziale Betreuung** zu verwenden.

Kommunen haben die Mittel für die soz. Betreuung im dem 90er Jahren zunächst an die Wohlfahrtsverbände weitergegeben. Angesichts des konfliktreichen

Arbeitsgebietes (Unterkunft, Aufenthalt) dies aber zunehmend eingeschränkt.

Stattdessen eingesetzt für bestehende Stellen kommunaler MitarbeiterInnen in den Sozialämtern und / oder für Hausmeisterdienste.

Es war nicht deutlich rechtlich formuliert, was soziale Betreuung sei und den Kommunen so der Spielraum gegeben, sie nicht subs. einzusetzen.

5.2. Auftragsarbeit und Ökonomisierung

Öffentliche und freie Träger geraten zunehmend in ein Verhältnis von Auftraggeber-Auftragnehmer zulasten der Subsidiarität und der Eigenverantwortung der freien Träger.

Ausschreibungen werden auf kommunaler Ebene wettbewerblich organisiert: der günstigste Anbieter bekommt den Zuschlag.

Freie Träger werden zu Leistungserbringern, die sich marktgerecht verhalten müssen: Ziele werden formuliert, Indikatoren benannt, Ergebnisse kontrolliert, Fallzahlen ermittelt, Wirkungsnachweise und QM gefordert.

Beispiel städtische Flüchtlingsarbeit in Düren. Sozialamt steuert.

5.3. Keine Wahrnehmung des Prinzips der Subsidiarität bei Politik und Verwaltung

Neue Politikergeneration, die teilweise eher von Management als von kommunaler Selbstverwaltung geprägt sind. Keine Beteiligungskultur.

Zum Teil werden Träger nicht mehr befragt, ob sie Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen wollen.

Macht- und Bedeutungsverlust von Kirche.

5.4. Kommunalisierung am Bsp. KIZ

Insgesamt lässt sich die Tendenz zur Kommunalisierung beobachten.

90er Jahren hat unsere Gemeinde in Koop mit dem Kreis DN eine RAA gegründet.

Kreis hat den Bildungsbereich übernommen, wo auch LehrerInnen eingesetzt waren und die Kirche den sozialen Bereich. Nach mehreren Jahren hat das Land die Mitträgerschaft der Kirche untersagt, weil RAA s eine kommunale Aufgabe seien.

Aus den RAA's sind die KIZ entstanden, die die gesamte Integrationsarbeit einschließlich des Ehrenamtes in einer Kommune / einem Kreis steuern sollen:

Problem der Abgrenzung der Aufgaben zu den bestehenden Integrationsagenturen.

Problem: Übergriff auf ehrenamtliches Engagement, das nach dem Subprinzip zu fördern, aber nicht zu steuern ist.

5.5. Soziale Betreuung im liberalisierten Markt am Beispiel der ZUE, Europ. Ausschreibung von Betreuungsleistungen

Als zu Beginn der 90er das Asylrecht stark eingeschränkt und die begleitenden Gesetze und Erlasse neu formuliert wurden, wurden Großunterkünfte als zentrale Unterbringung des Landes NRW eingerichtet.

Die Betreuung der neuen Landeseinrichtungen wurden samt Unterkunft, Betreuung und Bildung ab Ende der 90er europaweit ausgeschrieben. 1998 erhielten privatgewerbliche profitorientierte Träger Zugang und wurden den gemeinnützigen Trägern gleichgestellt.

Bsp. Düren 1993 Betreiber der ZUE AWO, später European Homecare, 2016 Malteser, dann Schweizer Unternehmen

Es werden Leistungen ausgeschrieben und nach Vergaberecht bekommt es der günstigste Anbieter. Gemeinnützigkeit spielt keine Rolle.

Prbl: Wohlfahrtsverbände können mit ihren Tarifen im liberalisierten Markt nicht mithalten.

Soziale Arbeit wird in allen Bereichen dem Markt unterworfen.

(KIBIZ ist marktkonform ausgerichtet, Abrechnung von Fachleistungen in Beratungsstellen, kleinteilig beschriebene Aufträge / Projekte – darüber formiert sich ein starker Eingriff des Staates in Inhalte und Strukturen der Arbeit, die damit zunehmend weniger in der Trägerverantwortung liegen.)

5.6. Beispiel: KIM

Steuerungsebene beim Kommunalen Integrationszentrum. Operative Ebene kann in eingeschränktem Umfang an Freie Träger weitergegeben werden, aber nicht komplett.

Rechtskreisübergreifende Arbeit – gutes Konzept und ausdrücklich begrüßt von uns, weil es die Einwanderinnen in deren Lebenszusammenhängen in den Mittelpunkt stellt und nicht zuerst nach dem Status fragt. Bei uns in Düren konzipiert als Willkommensberatung in enger Koop mit den Fachstellen. Ausnahme, dass alle Stellen der operativen Ebene an Freie Träger weitergegeben wurden.

Ob und wie umfangreich die Stellen im Rahmen von KIM an die freien Träger weitergegeben werden, ist sehr unterschiedlich und hängt von handelnden Personen ab, von einer Kultur gelebter Subsidiarität und Kräfteverhältnissen.

Handlungskonzept KIM des Landes Juli 2020:

Daher wird empfohlen zumindest ein Drittel der geförderten Case Management-Stellen im Baustein 2 bei der Kommune anzusiedeln.

Wettbewerb (Caritasheft 2017) – statt staatliches Versorgungsmonopol

Der auch im Sozialrecht sinnvolle und notwendige Wettbewerb setzt voraus, dass der Staat anstelle von staatlichen Versorgungsmonopolen die Erbringung von Sozialleistungen nichtstaatlichen Organisationen überlässt. Prinzipiell hat der Staat die Mög-

lichkeit, im Rahmen der Gesetzgebung und des staatlichen Gewaltmonopols die gesamte Erbringung aller Sozialleistungen an sich zu ziehen. Der Subsidiaritätsgrundsatz wird daher zu Recht auch mit der Bezeichnung „Funktionssperre“ umschrieben, da er nicht zuletzt auch generell den Wettbewerb schützt.

Auf die wichtigen Funktionen des Wettbewerbs kann ein moderner Sozialstaat nicht verzichten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Sozialleistungsversorgung allein dem Markt überlassen werden darf. Vielmehr ist immer wieder von neuem die Frage zu beantworten, wie der Markt für soziale Dienstleistungen so gestaltet werden kann, dass Menschen soziale Dienstleistungen ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechend rechtzeitig und vor Ort erhalten. Im Idealfall eines Sozialleistungswettbewerbes liegt die Macht beim Leistungsempfänger.

6. Neufassung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration

Begrüßt wird von den Wohlfahrtsverbänden das positive Leitbild zur Einwanderungsgesellschaft, die Ausrichtung der Integrationspolitik auf alle Menschen unter dem Gesichtspunkt Ankommen, Teilhaben und Gestalten, die gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege, die institutionelle Förderung.

Das Evangelische und Katholische Büro haben Ihr Augenmerk nicht nur auf Inhalte, sondern auch und besonders auf die Wahrung des Subsidiaritätsprinzip gelegt.

§8 Kommunale Integrationszentren

Verbindliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit freien Trägern und gesellschaftlichen Gruppen soll gefordert werden. Gefahr von Rollenkonflikten und Doppelstrukturen mit den Integrationsagenturen der Freien Träger. Strategische Partnerschaft soll benannt sein.

Das KI wird selbst nicht operativ tätig.

Das Ehrenamt für und von MigrantInnen ist häufig bei Kirchen und gemeinnützigen Vereinen angesiedelt, und von den Flüchtlingsräten vertreten. Dieses Engagement soll vom KI unterstützt und gefördert, aber nicht gesteuert werden.

§9 KIM

Positiv ist die Förderung der rechtskreisübergreifende Beratung. Die operative Ebene mit dem klientenbezogenen Casemanagement soll ausschließlich von freien Trägern übernommen werden. Unabhängigkeit von den Behörden.

Die im Handlungskonzept von KIM stehende Ein-Drittel- Förderung bei den Kommunen ist zu streichen. In Analogie zur Jugendhilfe soll der Vorrang der Freien Träger formuliert werden.

Angebote der Freien Träger wie die bundesgeförderten MBE, JMD und die landesgeförderte Regionale Flüchtlingsberatung dürfen nicht gefährdet werden, keine Doppelstrukturen, sondern Abstimmung. (Düren niedrigschwellige Willkommensberatung)

Weitergabe der Mittel für die Casemanagementstellen.

Erhöhung der Fördersumme für diese Stellen, damit die MitarbeiterInnen tarifgerecht entlohnt werden können.

§12 Integrationsmaßnahmen freier Träger

1) Die enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern“ ist zu schwach formuliert. Sie soll ergänzt werden um den Begriff der Partnerschaft und ähnlich wie bei der Jugendhilfe beschrieben werden: Das Subprinzip kommt zum Tragen bei der Ermittlung von Bedarfen, der Planung und Umsetzung von Vorhaben. (Siehe SGB VIII, § 4 und 78)

2) Förderung der IA's und MSO's und deren Aufgaben sollten benannt werden, damit sie nicht von den KIZ geschluckt werden

3) Zusammenarbeit mit relig. ausgerichteten Zusammenschlüssen,

Muslimen und Aleviten nur als Beispiel nennen, damit das keinen Ausschließlichkeitscharakter bekommt.

7. Subsidiarität – Gestaltungsmöglichkeit einer vielfältigen Gesellschaft

Warum freie Träger unersetzbare Arbeit leisten am Beispiel der Migrationsarbeit:

1. Unabhängigkeit der Beratung – häufig Misstrauen der MigrantInnen gegenüber dem Staat und seinen Einrichtungen / Erfahrungen aus autoritären oder korrupten Staaten sind im Hintergrund. FW und Kirchen, MSO's und zivilgesellschaftliche Einrichtungen und Initiativen genießen Vertrauen.

2. Konfliktreiches Arbeitsgebiet - auch Mitarbeiterinnen brauchen unabhängige Träger

3. Expertise durch jahrelange Erfahrung von Kirche und Diakonie. Kirche tätig in der Flüchtlingsarbeit nach dem Krieg, Ausländersozialberatung ab den 60er Jahren in enger Abstimmung mit Caritas und AWO, Arbeit mit Aussiedlern ab den 70er Jahren (Polen, Rumänien, SU), Migrationssozialarbeit ab 2000, Asylverfahrensberatung ab 1993 in ZUE Düren und bald darauf im Gebiet der EKIR, Vorbereitung der Woche der ausländischen Mitbürger / interkulturelle Woche

4. MitarbeiterInnen haben gute Arbeitsbedingungen und tarifgerechte Bezahlung

5. Interkulturelle oder differenzsensible Kompetenz der kirchl. Träger – Öffnung für nichtchristliche MitarbeiterInnen ermöglichen divers zusammengesetzte Teams

6. Engagement durch Ehrenamt besonders im kirchlichen Bereich und damit Verantwortungsübernahme und Beteiligung der Zivilgesellschaft für ein gutes Zusammenleben.

7. Freie Träger und andere Initiativen bilden ein großes Spektrum als Träger sozialer Arbeit.

Hinweise auf benutzte Quellen ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Caritasheft spezial 1 / 17 Subsidiarität

Tim Eyßell, Vom lokalen Korporatismus zum europaweiten Wohlfahrtsmarkt

Iris Jänicke, Rezension zu Tim Eyßel

Diana Düring u.a., Artikel Ökonomisierung, in: Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung, 2014

BpB, Bundeszentrale politische Bildung, Subsidiarität

Diverse Artikel im Internet, z.B. Wikipedia u.a. zur Geschichte der Freien Wohlfahrt